



TSV Ford Saarlouis-Steinrausch-Fraulautern 1878 e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

a. Der Turn- und Sportverein Ford Saarlouis-Steinrausch-Fraulautern 1878 e.V. hat seinen Sitz in Saarlouis. Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes und der jeweiligen Fachverbände. Die Satzung der Ford-Freizeit-Organisation e. V. (FFO) und die erlassenen Richtlinien für die Mitgliedsorganisation der FFO werden als verbindlich anerkannt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b. Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen;
- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband und den Fachverbänden;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten sowie von Gegenständen zur Durchführung der Kinder- und Jugendfreizeiten.

c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG erhalten (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Nummer 700 eingetragen.

d. Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern, mit allen Rechten ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Turnrates durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahren)
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet bei Bedarf der Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Ablehnung ist der Turnrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese ist per Post oder per E-Mail möglich. Er ist zum Schluss eines **Kalenderhalbjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

§ 3.2 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Turnratsmitglieder,

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Dies gilt auch sofern die Mahnung nicht zugestellt werden konnte wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4.1 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit einen Beschluss herbeiführt. Der Betrag ist halbjährlich per Lastschriftinzug im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, freiwillige Zahlungen sind jedoch möglich.

§ 4.2 Arbeitseinsatz

Mitglieder der Tennisabteilung sind verpflichtet, sich jährlich mit einem Arbeitseinsatz am Herrichten und Erhalt der Tennisanlage zu beteiligen.

Der Umfang dieses Arbeitseinsatzes wird von der Abteilungsleitung der Tennisabteilung festgelegt und beträgt in der Regel 8 Stunden pro Jahr. Mitglieder, die diesen Arbeitseinsatz nicht leisten, haben stattdessen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100 Euro pro Jahr zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Ehrenmitglieder,
- Kinder unter 16 Jahren,
- Mitglieder mit berechtigtem Grund (z. B. gesundheitlichen Einschränkungen)
- Mitglieder der Abteilung die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben

§ 5 Rechte der Mitglieder

a. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in den Versammlungen das aktive Stimmrecht.

b. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

c. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Vereinssatzung, der Vereinsbeschlüsse, der Zahlung der Vereinsbeiträge und zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7.1 Die Verwaltung des Vereins

Alle Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- die Mitgliederversammlung
- den Vereinsvorstand
- den Turnrat

a. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- Die/der 1. Vorsitzenden/er
- Ressortleiter/in Verwaltung
- Ressortleiter/in Finanzen
- Ressortleiter/in Organisation
- Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- Ressortleiter/in Liegenschaften
- Ressortleiter/in Sport

Der/Die 1. Vorsitzende/r und die jeweiligen Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

b. Die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ressorts werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. In den Ressorts wird ein stellvertretender Ressortleiter gewählt.

- Ressort Verwaltung - bis zu 5 Mitglieder
- Ressort Finanzen - bis zu 5 Mitglieder
- Ressort Organisation - bis zu 5 Mitglieder
- Ressort Öffentlichkeitsarbeit - bis zu 5 Mitglieder
- Ressort Liegenschaften - bis zu 5 Mitglieder
- Ressort Sport - Ressortleiter Sport und alle Abteilungsleiter

c. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den Ressortleitern. Alle Ressortleiter sind auch gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die Ressortleiter/in Verwaltung und der/die Ressortleiter/in Sport gerichtlich und außegerichtlich, wobei der/die 1.Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt und die beiden Ressortleiter nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

d. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Ressortleiter Verwaltung. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden führt die Vorstandssitzung der Ressortleiter Sport. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

§ 7.2 Der Turnrat

a. Dem Turnrat gehören an:

- der Vereinsvorstand
- die Abteilungsleiter
- alle Mitglieder aus den jeweiligen Ressorts

b. Stimmberechtigt im Turnrat ist der Vereinsvorstand und die Abteilungsleiter. Bei Verhinderung eines Ressortleiters sind die jeweiligen Ressortstellvertreter stimmberechtigt. Beratend sind die weiteren Ressort Mitglieder im Turnrat. Der Turnrat kann nach Bedarf oder nach Antrag von 3 Ressortleitern einberufen werden.

c. Der Turnrat dient ferner der gegenseitigen Information seiner Mitglieder.

d. Die Mitglieder des Turnrates müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 7.3 Ressort Sport und Abteilungen

- a. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gegründet.
- b. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Nach Bedarf kann die Abteilung auch einen Jugendleiter oder einen Beauftragten für Sport mit festen Aufgaben wählen. Versammlungen werden nach Bedarf in der Abteilung einberufen.
- c. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- d. Die Abteilungsleiter sind automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Ressort Sport. Bei Verhinderung kann diese Aufgabe der/die Stellvertretender/in wahrnehmen.

§ 7.4 Verwaltung des Vereins - Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ressorts und des Turnrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von den bestimmten Protokollführern zu unterzeichnen und zu archivieren ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mit 2/3 Mehrheit kann sie die Satzung ändern. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese kann schriftlich oder durch Veröffentlichung erfolgen.
- b. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- c. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des 1. Vorsitzenden und der Ressortleiter
 - Bestätigung der Abteilungsleiter und der jeweiligen Ressortmitglieder
 - Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Dieses muss in

der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorliegen und genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters Finanzen. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutzerklärung

a. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

b. Verantwortliche Stelle im Verein: der 1. Vorsitzende

c. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Werksangehörigkeit Ford Werke

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

d. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das

Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt B).

e. Der TSV Ford Saarlouis-Steinrausch-Fraulautern 1878 e.V. ist-Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Landes- und Bundesfachverbänden. Der Verein verpflichtet sich, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden zur Ausübung der Sportart. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt.

f. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

g. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine beim Verein gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung nach der Kündigung im Verein. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

a. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

b. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

c. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

d. Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.